



Informationen zum Namensrecht

Der Name einer Person unterliegt gemäß Art. 10 Abs. 1 EGBGB dem Recht des Staates, dem die Person angehört.

1. Namensführung von Ehegatten

Ehegatten können gemäß Art. 10 Abs. 2 EGBGB bei oder nach der Eheschließung gegenüber dem Standesamt ihren künftig zu führenden Namen nach dem Recht des Staates, dem einer der Ehegatten angehört, wählen.

Namenserklärungen vor schwedischen Behörden

Seit Änderung des schwedischen Namensrecht zum 1.7.2017 gibt es keine –gemeinsamen- Erklärungen mehr. Nur derjenige Partner gibt eine Erklärung ab, dessen Name sich ändert. Diese (einseitigen) Erklärungen vor schwedischen Behörden entfalten für den deutschen Rechtsbereich keine Wirkung, so dass dann eine Namenserklärung gegenüber einem deutschen Standesamt aufzunehmen ist, damit ein Ehe name wirksam begründet wird.

Ansonsten bleibt es aus deutscher Sicht bei getrennter Namensführung.

Vor dem 01.07.2017 in Schweden abgegebene **Namenserklärungen** zugunsten eines Ehenamens sind nur dann für Deutschland wirksam, wenn sie in Schweden vor/bei der Eheschließung abgegeben, hier eingetragen (§9 namnlag a.F.) und nach den Heimatrechten beider Ehegatten möglich sind. Nachträgliche einseitige Erklärungen (§10 namnlag a.F.) oder Erklärungen bei Eheschließung im sonstigen Ausland, z.B. Dänemark, sind nicht wirksam.

Namenserklärungen vor deutschen Standesämtern

Alle namensrechtlichen Erklärungen sind im Inland gegenüber dem Standesbeamten abzugeben. Sofern sie nicht bei der Eheschließung abgegeben werden, müssen sie öffentlich beglaubigt werden. Im Ausland können Namenserklärungen grundsätzlich bei der Botschaft abgegeben und an das zuständige Standesamt weitergeleitet werden. Die Namensbestimmung wird erst wirksam mit Zugang beim Standesamt. Ein neuer Reisepass kann bestellt werden, sobald der Botschaft/Passbehörde die Namensbescheinigung, die das deutsche Standesamt ausstellt, vorgelegt wird. Die Bestimmung eines gemeinsamen Ehenamens kann sich ggf. auf die gemeinsamen Kinder erstrecken. Ein Kind, welches das fünfte Lebensjahr vollendet hat, muss sich der Namensgebung anschließen. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben: es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters (§ 1617c BGB).

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.stockholm.diplo.de/se-de/service/04-familienangelegenheiten

Deutsches Ehenamensrecht

Gemäß § 1355 BGB sollen die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Treffen sie keine Bestimmung, so behält jeder Ehegatte seinen zur Zeit der Eheschließung geführten Namen. Die Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens erfolgt im Inland grundsätzlich bei der Eheschließung. Sie ist jedoch nicht fristgebunden und kann somit auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename wird, kann durch Erklärung seinen Geburtsnamen oder den bei Eheschließung geführten Namen voranstellen oder anfügen. Der verwitwete oder geschiedene Ehegatte behält den Ehenamen. Er kann durch Erklärung seinen Geburtsnamen oder den vor Bestimmung des Ehenamens geführten Namen wieder annehmen oder seinen Geburtsnamen dem Ehenamen voranstellen bzw. anfügen.

Ehenamensrecht von deutsch-ausländischen Ehepartnern

Die Ehegatten können durch Erklärung gegenüber dem zuständigen deutschen Standesamt gemeinsam bestimmen, dass sich die Namensführung in ihrer Ehe entweder nach deutschem Recht oder, wenn man damit nicht zum gewünschten Ziel kommt, nach dem Heimatrecht des ausländischen Ehegatten richtet (Rechtswahl). Welche Namensführung hier möglich ist, erfahren Sie bei der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung.

Für deutsch-schwedische Ehepaare eröffnet das schwedische Recht folgende Alternativen:

- Schwedischer Doppelname, gebildet aus den Familien- oder Geburtsnamen der Ehegatten, den die Ehegatten zum Zeitpunkt der Erklärung besitzen, in beliebiger Reihenfolge für jeden Ehegatten, mit oder ohne Bindestrich.

Wählen die Ehegatten das deutsche Namensrecht, so kommen die oben beschriebenen Vorschriften wie in einer deutsch-deutschen Ehe zur Anwendung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die genannte Rechtswahl- und Erklärungsmöglichkeit ausschließlich für den deutschen Rechtsbereich Wirkungen entfaltet. Die Namensführung im ausländischen Wohnsitzstaat nach dem dort geltenden ausländischen Recht bleibt hiervon unberührt.

Regelung bei Auflösung einer Ehe und Wiederannahme des Geburtsnamens oder des vor der Eheschließung geführten Namens

Führt ein Ehepartner in der Ehe einen anderen als den vor der Ehe geführten Namen, und wird die Ehe durch Scheidung oder Tod des anderen Ehepartners aufgelöst, so bleibt die Namensführung des Ehepartners unverändert. Er kann allerdings eine Erklärung nach § 1355 Abs. 5 BGB mit dem Ziel abgeben, seinen Geburtsnamen oder seinen vor der Ehe geführten Namen wieder anzunehmen.

2. Namensführung von Kindern

Kinder, deren Eltern einen gemeinsamen Ehenamen führen

Kinder, deren Eltern einen gemeinsamen Ehenamen führen, erhalten als Geburtsnamen den Ehenamen der Eltern gemäß § 1616 BGB.

Kinder, deren Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen führen

Bei Kindern, deren Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen führen, hängt die Entscheidung über die Erteilung des Geburtsnamens für das Kind von dem Sorgerecht ab. Das Sorgerecht kann einem Elternteil allein oder beiden Elternteilen gemeinsam zustehen; daraus ergeben sich zwei Fallkonstellationen:

Fall 1: Ein Elternteil hat das alleinige Sorgerecht

In diesem Fall erhält das Kind, gemäß § 1617 a Abs. 1 BGB, den Familiennamen, den der sorgeberechtigte Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes führt, als Geburtsname.
Bsp.: Die wirksame Anerkennung der Vaterschaft erfolgt erst nach der Geburt des Kindes
Durch Erklärung kann der sorgeberechtigte Elternteil gemäß § 1617 a Abs. 2 BGB dem Kind auch den Namen des anderen Elternteils erteilen. Hierfür ist allerdings die Einwilligung des anderen Elternteils erforderlich.

Fall 2: Die Eltern haben das Sorgerecht gemeinsam

Nach Geburt des ersten Kindes im Ausland muss eine Namensbestimmung für den deutschen Rechtsbereich getroffen werden, wenn die Ausstellung einer deutschen Geburtsurkunde oder eines deutschen Ausweisdokumentes beantragt wird.

In diesem Fall können die Eltern durch Erklärung nach § 1617 BGB den Familiennamen, den ein Elternteil zum Zeitpunkt der Erklärung führt, als Geburtsnamen des Kindes bestimmen.
Bsp.: Eltern sind verheiratet oder die wirksame Anerkennung der Vaterschaft erfolgt vor der Geburt des Kindes

Wurde für ein älteres Geschwisterkind bereits eine Namensklärung nach deutschem Recht abgegeben erstreckt es sich automatisch auf die nachgeborenen Kinder und kann durch die folgenden Dokumente nachgewiesen werden:

- deutsche Geburtsurkunde,
- Bescheinigung über die Namensführung.

Die Namensführung bei Kindern aus deutsch-ausländischen Ehen richtet sich grundsätzlich nach deutschem Recht. Die Eltern können jedoch bestimmen, dass das Kind für den deutschen Rechtsbereich den Familiennamen nach dem Heimatrecht des ausländischen Elternteils erhält.

Sollte ein deutsches Kind seinen Familiennamen während eines gewöhnlichen Aufenthaltes in einem EU-Land erworben haben, der dort in das Personenstandsregister eingetragen wurde, so können die Kindseltern diese Namensführung auch für den deutschen Rechtsbereich erklären.

3. Öffentlich-Rechtliche Namensänderungen

Das deutsche Namensrecht ist durch die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Rechts umfassend und im Grundsatz abschließend geregelt. Die öffentlich-rechtliche Namensänderung hat Ausnahmecharakter. Nach § 3, § 11 NamÄndG (Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 05.01.1938) darf der Familien- oder der Vorname eines Deutschen auf dessen Antrag geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Änderung rechtfertigt (z.B. bei Sammelnamen, anstößig oder lächerlich klingenden Namen, schwer schreibbaren Namen). Die Bewertung, ob ein wichtiger Grund für eine Namensänderung vorliegt, obliegt alleine der für die Entscheidung über den Antrag zuständigen Verwaltungsbehörde. Dies ist in der Regel die Gemeinde-/ Kreis- oder Stadtverwaltung bzw. das Landratsamt

- a) am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers in Deutschland
- b) am letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers in Deutschland
- c) oder am (letzten) Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort der Vorfahren des Antragstellers in Deutschland.

Hat die zuständige Verwaltungsbehörde den Antrag genehmigt und wohnt der Antragsteller im Ausland, so wird ihm die Namensänderung durch die deutsche Auslandsvertretung, in deren Amtsbezirk er wohnt, persönlich ausgehändigt. Die Namensänderung wird erst mit der Ausgabe der Namensänderungsurkunde wirksam.

Genehmigen ausländische Verwaltungsstellen oder Gerichte eine von Ihnen beantragte Änderung des Namens, so ist dies für den deutschen Rechtsbereich nicht wirksam.

Gemäß **Artikel 48 EGBGB** kann jedoch eine Person, deren Name deutschem Recht unterliegt, durch Erklärung gegenüber dem zuständigen Standesamt den während eines gewöhnlichen Aufenthaltes in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen und dort in ein Personenstandsregister eingetragenen Namen wählen, sofern dies nicht mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Die Namenswahl wirkt zurück auf den Zeitpunkt der Eintragung in das Personenstandsregister des anderen Mitgliedstaats, es sei denn, die Person erklärt ausdrücklich, dass die Namenswahl nur für die Zukunft wirken soll.

Bitte lassen Sie sich zunächst von dem für Sie zuständigen Standesamt beraten, ob in Ihrem Fall eine **Erklärung nach Art. 48 EGBGB** abgegeben werden kann **oder** ob ein **Antrag auf öffentlich-rechtliche Namensänderung** gestellt werden sollte. Bitte erkundigen Sie sich auch über die Kosten, die im Rahmen eines Antrags auf öffentlich-rechtliche Namensänderung auf Sie zukommen, bevor Sie sich an die Botschaft wenden.

Alle Angaben beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Artikels. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.